



Bundesamt für Raumentwicklung  
Frau Bundespräsidentin  
Doris Leuthard  
3003 Bern

Per E-Mail an: [info@are.admin.ch](mailto:info@are.admin.ch)

Bern, 23. August 2017

## **2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, Vernehmlassung zu neuen Elementen Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'700 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

### **I. Einleitende Bemerkungen**

Wie bereits mehrfach dargelegt, erachtet der SGV den zeitlichen Druck, unter welchem die zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes umgesetzt werden soll, als nicht opportun und in keiner Weise zielführend.

Die aktuell laufenden Überarbeitungen der kommunalen Verordnungen und Planungen im Zuge der Umsetzung der RPG1 sind für die Gemeinden sehr arbeitsintensive und politisch oft heikle wie langwierige Prozesse. Eine erneute Teilrevision des RPG wird die Gemeinden zusätzlich belasten. Die kommunale Ebene ist nur gewillt diesen Mehraufwand zu leisten, wenn durch die Revision eine echte Verbesserung bezüglich „Vereinfachung“, „Vergrösserung der Handlungsspielräume“ und „Trennungsgrundsatz“ erreicht wird.

Die Stossrichtung der Vorlage wird vom SGV im Grundsatz unterstützt. So bieten der Planungsansatz und die Interessensabwägung die Chance, durch die gesamtheitliche Planung eines Perimeters einerseits regionale Bedürfnisse besser zu berücksichtigen und andererseits qualitativ bessere Lösungen zu erreichen als mit der bestehenden Gesetzgebung.

Insgesamt ist die aktuelle Vorlage aus Sicht des SGV aber noch nicht ausgereift und bedarf weiterer vertiefter Abklärungen und Diskussionen. Insbesondere die beiden Kernelemente „Planungsansatz“ und „Interessensabwägung“ müssen noch weiter geschärft werden, damit einerseits der Handlungsspielraum vergrössert und andererseits der Trennungsgrundsatz nicht gefährdet werden.

So muss der Planungsansatz rechtlich auf eine solide Basis gestellt und die Möglichkeit der Kombination von volumenbasierter und qualitativer Kompensation im öffentlichen Interesse geschaffen werden. Anhand von Testplanungen sollte dann das Instrument auf seine Wirksamkeit hin überprüft werden.

Die Vorlage muss als Ganzes nochmals überprüft und das Zusammenspiel des Planungsansatzes und der Interessensabwägung mit den übrigen Bestimmungen im Bereich „Bauen ausserhalb der Bauzone“ analysiert und aufgezeigt werden. Die verschiedenen Artikel müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass in Zukunft die Entwicklung in den Räumen ausserhalb der Bauzone vermehrt raumplanerisch geplant und gesteuert werden kann.

## **II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Art. 2 Abs. 2<sup>bis</sup> „Interessensabwägung“**

Der SGV begrüsst, dass die „raumplanerische Interessensabwägung“ ausdrücklich festgehalten wird.

Zentral ist aber, dass der Spielraum für eine wirkliche Interessensabwägung geschaffen wird (z.B. Gewichtung der Bundesinventare gemäss NHG, Anpassung diverser Bundesgesetze.). Ohne Interessenabwägung können grössere Vorhaben gar nicht mehr realisiert werden, da bei der Anwendung der Gesetze unter Beizug der Inventare Zielkonflikte vorprogrammiert sind.

- Der SGV unterstützt die Arbeiten der BPUK zur raumplanerischen Interessensabwägung, an welchen er beteiligt ist. Diese Arbeiten sollen geprüft und wo möglich in die RPG2-Vorlage integriert werden

### **Art. 3 Abs. 5 „ Nutzung des Untergrundes“**

Die Nutzung des Untergrunds wird sich in Zukunft noch intensivieren (z.B. Erdsonden zur Wärmegewinnung, unterirdischen Verkehrs- und Erschliessungsanlagen) und muss zwingend planerisch erfasst und mit den ober- und den unterirdischen Nutzungen abgestimmt werden, um räumliche Konflikte zu vermeiden.

- Der SGV begrüsst die vorgeschlagene Ergänzung der Planungsgrundsätze.

### **Art. 4 „ Information“**

Die Raumplanung ist das zentrale Instrument zur Gestaltung des Lebensraums Schweiz der Zukunft. Die Eigentümerverbindlichen Grundlagen werden jedoch grösstenteils in politischen Prozessen erarbeitet und von der kommunalen Bevölkerung verabschiedet. Damit diese Planungen mit den übergeordneten, gesamtschweizerischen Raumplanungszielen übereinstimmen, braucht es eine regelmässige Information und Sensibilisierung der Bevölkerung durch die kantonalen und die Bundes-Behörden.

- Der SGV beantragt folgende Ergänzung des Artikels 4:  
Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über den Stand und die Entwicklung der Raumplanung sowie über den Erfolg der Massnahmen dieses Gesetzes.  
Die Fachstellen beraten Behörden und Private über Ziele und Massnahmen dieses Gesetzes. Sie informieren die Bevölkerung und empfehlen Massnahmen zur nachhaltigen räumlichen Entwicklung.

### **Art. 6 Abs. 4 „Ergänzung: Bundesinventare“**

Die Bundesinventare gemäss Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz wurden nicht in einem politischen Prozess erarbeitet, sondern weitgehend durch private Fachorganisationen und durch Fachstellen festgelegt. Eine gesetzlich festgelegte Berücksichtigung dieser Inventare schränkt die Interessenabwägung zu stark ein.

- Der SGV beantragt Art. 6 Abs. 4 unverändert zu belassen und die folgende Ergänzung aus der Vorlage zu streichen:  
„... ~~die Bundesinventare nach den Artikeln 5, 18a und 23b-23d des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz...~~“

### **Art. 16a Speziallandwirtschaftszonen**

Der SGV begrüsst im Grundsatz eine Verschärfung der Vorgaben bezüglich „Speziallandwirtschaftszone“.

Zentral ist aber, dass diese Vorschriften die Interessenabwägung nicht einschränken und mit dem Planungsansatz kongruent sind damit eine ganzheitliche Planung über einen Raum möglich ist.

- Der SGV beantragt, den Art. 16a in einer Gesamtbetrachtung aller Artikel zu BaB nochmals zu überprüfen und ggf. anzupassen (siehe Einleitung).

### **Aufhebung Art. 16b Abs. 1 (Benutzungsverbot)**

Gemäss den Erläuterungen, wurde der Art. 16b durch den Art. 38 ersetzt. Art. 38 deckt aber nur Art. 16b Abs. 2 ab.

Im überarbeiteten RPG fehlt die Regelung zu altrechtlichen Bauten, welche nicht mehr zonenkonform genutzt werden, keine Ausnahmenutzung zulässig ist und die ohne Befristung bzw. auflösende Bedingung bewilligt wurden.

- Der SGV beantragt, Art. 16b Abs. 1 sinngemäss als ständigen Artikel wieder im RPG aufzunehmen.

### **Art. 18 Abs. 4 und 5 „Weitere Zonen“**

Der SGV begrüsst im Grundsatz Verschärfungen der Bewilligungskriterien für Zonen ausserhalb der Bauzone, wenn diese mind. teilweise für die Bebauung vorgesehen sind. Zentral ist aber auch hier, dass diese Vorschriften die Interessenabwägung nicht einschränken und mit dem Planungsansatz kongruent sind.

- Der SGV beantragt, den Art. 18 in einer Gesamtbetrachtung aller Artikel zu BaB nochmals zu überprüfen und ggf. anzupassen (siehe Einleitung).

### **4. Kapitel: Bauen ausserhalb der Bauzone**

Die neue Gliederung unter Kapitel 4 erleichtert die Übersicht über die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone. Die Zusammenführung der diversen Artikel in den drei Abschnitten schafft Klarheit und unterstützt den Vollzug.

- Der SGV begrüsst die neue Systematik bezüglich Bauen ausserhalb der Bauzone.

### **Art. 23b Beseitigungsaufgabe**

Der SGV unterstützt den Grundsatz der Beseitigungsaufgabe. Durch diese Regelung (und insbesondere durch die konsequente Umsetzung in der Praxis) erhält die Landwirtschaft mehr Spielraum und gleichzeitig wird langfristig die Anzahl der Bauten in der Landwirtschaftszone wieder abnehmen.

### **Abs. 4 (Variante)**

Wie sich in der Praxis gezeigt hat, ist der Nachweis der langfristigen Existenzfähigkeit einerseits nicht leicht zu erbringen und andererseits nicht wirklich dazu geeignet Bauten zu verhindern.

Aus diesen Gründen unterstützt der SGV die vorgeschlagene Variante, weil sie einerseits den Gesuchsteller und die Bewilligungsbehörde entlastet und andererseits aufgrund vertraglicher Regelungen die Verfügbarkeit für landwirtschaftliche Zwecke sicherstellt.

→ Der SGV bevorzugt die vorgeschlagene Variante zu Art. 23b Abs. 4.

### **Art. 23d Planungs- und Kompensationsansatz**

Der Planungsansatz bietet die Chancen für eine qualitativ hochwertigere und auf die regionalen Bedürfnisse besser abgestimmte Entwicklung.

Die vorgeschlagene Version ist aus Sicht des SGV noch nicht ausgereift und zu viele Fragen sind noch offen. Wie in der Einleitung beschrieben, bedarf es zwingend einer weiteren Vertiefung.

→ Aus Sicht SGV geht der Planungs- und Kompensationsansatz in die richtige Richtung. Damit aber die regionalen und die raumplanerischen Ziele auch wirklich erreicht werden können, bedarf es zwingend einer weiteren Vertiefung in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den nationalen Interessensverbänden der Gemeinden und Städte.

### **Art. 23f Abs. 4 „Bewilligung für Wohnbauten für Sömmerungsbetriebe“**

→ Der SGV ist mit der Delegationsnorm einverstanden.

### **Art. 23g „ergänzende Betriebsteile“**

Die Zusammenfassung der Bestimmungen zu „die Kernlandwirtschaft ergänzende Betriebsteile“ in einem Artikel sowie die Aufteilung in Abs. 1 „zonenkonforme Bauten und Anlagen“ und Abs. 2 „bauliche Massnahmen in bestehenden Gebäuden“ schaffen mehr Klarheit und sind zu begrüßen.

Der SGV befürwortet, dass mit Abs. 2 Punkt a weiterhin die Haltung von Fischen o.ä. (keine landwirtschaftlichen Nutztiere) in bestehenden Gebäuden ermöglicht wird.

→ Der SGV ist mit der Ergänzung unter Abs. 2 Punkt a einverstanden.

### **Art. 24<sup>bis</sup> Gemeinsame Bestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen**

Der SGV begrüsst die Präzisierungen der Voraussetzungen zur Bewilligung nach den Artikeln 24a – 24f.

Aus Sicht der Gemeinden stellt insbesondere Punkt d) eine wichtige Voraussetzung dar, weil dadurch verhindert wird, dass allfällige Infrastrukturkosten auf das Gemeinwesen überwältzt werden.

### **Art. 24g Strafbestimmungen**

Der SGV unterstützt den Grundsatz, dass der Strafraum für Vergehen gegen Bundesrecht auf nationaler Ebene einheitlich geregelt wird. Da die Gerichtbarkeit auf kantonaler Ebene liegt, bleibt der kantonale Spielraum erhalten.

Kritisch beurteilt der SGV die Verhängung von Freiheitsstrafen, da diese zu einer Pönalisierung der Landwirte im Vergleich zu Landeigentümern innerhalb der Bauzone führt.

Der SGV lehnt das Parteirecht für das Bundesamt für Raumentwicklung ab, da dieses ein Eingriff in die kantonale Autonomie darstellt.

→ Der SGV beantragt folgende Streichungen:

Abs. 1 „...Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren...“

Abs. 3 „...sowie das Bundesamt für Raumentwicklung...“

### **Art. 25b Zuständigkeiten ausserhalb der Bauzone**

Aus Sicht des SGV ist es nur konsequent, wenn bei nicht bewilligten Bauten die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch die zuständige Bewilligungsbehörde bzw. durch die Baupolizei verfügt wird.

Dabei ist es aber unverzichtbar, dass die zuständige Bewilligungsbehörde die betroffenen Gemeinden, insbesondere bei der Erteilung der Bewilligung, angemessen in die Entscheidungsfindung miteinbezieht.

→ Der SGV unterstützt die vorgeschlagene Formulierung. Er erwartet, dass die Kantone angehalten werden, die betroffenen Gemeinden angemessen in die Entscheidungsprozesse ausserhalb der Bauzone miteinzubeziehen.

### **Art. 29a Abs. 2 Beiträge an Projekte**

Der SGV bedauert, dass in der aktuellen Vorlage auf Art. 29a Abs. 2 „Beiträge an Projekte“ verzichtet wurde. Die Erfahrungen mit den „Modellvorhaben für eine nachhaltige Raumentwicklung“ haben gezeigt, dass mit der Unterstützung des Bundes innovative Lösungsansätze zum Nutzen aller Staatsebenen umgesetzt werden konnten. Dem SGV scheint es sehr wichtig, dass die Unterstützung solcher Modellvorhaben eine explizite rechtliche Grundlage erhält.

→ Der SGV beantragt, dass Art. 29a Abs. 2 aus der Vernehmlassungsvorlage 2014 wieder aufgenommen wird:

*Artikel 29a Absatz 2*

*Er (der Bund) kann Modellvorhaben für eine nachhaltige Raumentwicklung unterstützen.*

### **III. Weiteres Vorgehen**

Der SGV kann die zweite Teilrevision des RPG nur unterstützen, wenn dadurch eine echte Verbesserung bezüglich „Vereinfachung“, „Vergrösserung der Handlungsspielräume“ und „Trennungsgrundsatz“ erreicht wird.

Diese Ziele werden mit der aktuellen Version aus Sicht des SGV noch nicht erreicht.

Darum engagiert sich der SGV gemeinsam mit dem SSV und der BPUK in der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Durch die Revision muss die Möglichkeit geschaffen werden, auch den Raum ausserhalb der Bauzone bewusst zu beplanen und zu gestalten, ohne den Handlungsspielraum der Landwirtschaft einzuschränken.

Kann das Zusammenspiel der einzelnen Elemente und der Mehrnutzen sowohl für die Landschaftsräume wie für die Landwirtschaft nicht klar aufgezeigt werden, droht die Vorlage politisch zu scheitern.

Der SGV beantragt aufgrund der genannten Punkte:

- den Planungs- und Kompensationsansatz und die Interessensabwägung weiter zu vertiefen und zu schärfen
- den Zusammenhang der einzelnen Artikel zu analysieren und besser aufeinander abzustimmen
- den Zeitplan entsprechend anzupassen.

Die aktuelle Vorlage beurteilt der SGV äusserst kritisch. Sollte die weitere Vertiefung nicht gewährleistet sein, wird er bei Vorliegen der Botschaft entscheiden müssen, ob er die Vorlage im politischen Prozess unterstützen kann oder nicht.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident



Hannes Germann  
Ständerat

Direktor



Reto Lindegger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern  
Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz